

## § 1838 BGB

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § [1821 BGB](#) wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ [1839 BGB](#) bis [1843 BGB](#) dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § [1821 Abs. 4 BGB](#) entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

(2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ [1839 BGB](#) bis [1843 BGB](#) festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht [unverzüglich](#) unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ [1839 BGB](#) bis [1843 BGB](#) oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § [1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB](#) zu besorgen wäre.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023